

Schulung European Dairy Farmers
Donnerstag, 27. Oktober 2022

**Einblick ins Thema «Tierschutzaktivisten
und Tierschutzkontrollen»**

Agenda

- I. Einleitung
- II. Tierschutz
- III. Umgang mit Medien
- IV. Unsere Empfehlungen
- V. Fragen

I. Einleitung

□ Beispiel:

- Landwirt X betreibt seit mehreren Jahren einen landwirtschaftlichen Betrieb, auf welchem er unter anderem Mastrinder aufzieht. An einem schönen Morgen stehen plötzlich einige Tierschutzkontrolleure vor der Tür.

II. Tierschutz

- Gut zu wissen bei Tierschutzkontrollen
 - Tierschutzkontrolle darf nur in Anwesenheit des Tierhalters durchgeführt werden (Nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der Tiere darf Hof in Abwesenheit des Tierhalters betreten werden).
 - Tierhalter darf Kontrolle nicht unbegründet verweigern.
 - Es besteht eine Mitwirkungspflicht (Zutritt gewähren/ verlangte Dokumente vorlegen).
 - Tierhalter hat das Recht auf eine faire und sachliche Kontrolle. Bei Überzahl des Veterinärdienstes, Unterstützung beiziehen (bspw. Bestandestierarzt und Anwalt). Die Kontrolleure müssen dann warten, bis diese Parteien anwesend sind.

II. Tierschutz

□ Gut zu wissen bei Tierschutzkontrollen

Wann ist der Zutritt ohne Beisein und/oder ohne Einwilligung des Tierhalters oder der Tierhalterin gerechtfertigt?

1. Wenn der dringende Verdacht besteht, dass Tiere erheblich leiden oder ihr Wohlergehen oder ihre Würde massiv missachtet wird. Hier ist auch der Zutritt zu Wohnungen gerechtfertigt. Sind dazu Zwangsmassnahmen (Aufbrechen von Türen, Festhalten von Personen u.a.) nötig, sind die Polizeiorgane zur Unterstützung und als Zeugen beizuziehen, ausser es bestehe unmittelbarer Handlungsbedarf, um das Leben von Tieren zu retten oder die Gefahr der Vertuschung der Tatbestände besteht.
2. Bei unangemeldeten Nachkontrollen von qualitativen Tierschutzmängeln, welche bei einer früheren Kontrolle festgestellt und dem Tierhalter oder der Tierhalterin mitgeteilt worden sind. In diesen Fällen ist ein Zutritt zu den Stallungen, zugänglichen Gehegen, Arealen und Einrichtungen, wo sich die Mängel befunden haben, gerechtfertigt, ausgenommen zu Wohnungen und Privaträumen. Wird der Zutritt bei Nachkontrollen verweigert, sind Zwangsmassnahmen analog Ziffer 1 möglich.

St.Gallen, 23. Juni 2017

Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt

II. Tierschutz

- Was kann der Veterinärdienst tun, wenn er einen Mangel feststellt?
 - Bei geringen Mängel: Toleranz oder Anordnung der Beseitigung des Mangels ohne weiteren Konsequenzen
 - Erlass einer Verfügung
 - Mitteilung an Direktzahlungsbehörde
 - Meldung an Polizei
- Folgen:
 - Verbindliche Anordnung von Massnahmen
 - Kürzung der Direktzahlungen
 - Einleitung eines Strafverfahrens

II. Tierschutz

- Bei Bauer X wurde die Kontrolle durchgeführt, er ist jedoch mit den festgestellten Mängeln nicht einverstanden. Was kann er tun?
 - Unterzeichnung des Kontrollrapports verweigern.
 - Anfechtung des Erläuterungsschreibens des Veterinärdienstes (auch wenn Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft ist). Daraufhin muss der Veterinärdienst eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.
 - Anfechtung der Verfügung des Veterinärdienstes (Wichtig, bevor eine Behörde eine Verfügung erlässt, muss sie der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen).

II. Tierschutz

- Was macht die Direktzahlungsbehörde, wenn ihr ein Mangel mitgeteilt wird?
 - Kürzung der Direktzahlungen entsprechend den Vorgaben der DZV
 - **Wichtig zu wissen:**
 - Selbständiges Verfahren vor Direktzahlungsbehörde.
 - Bedarf keiner verbindlichen Feststellung des Mangels durch den Veterinärdienst, damit eine Kürzung der DZ vorgenommen werden kann.
 - Aufgrund von Art. 101 DZV muss der Landwirt den Nachweis erbringen, dass er die Voraussetzungen zum Erhalt der DZ erfüllt hat. Da es sich um ein öffentlich-rechtliches Verfahren handelt, gilt der Untersuchungsgrundsatz trotzdem.

II. Tierschutz

- Was macht die Strafverfolgungsbehörde, wenn ihr ein Mangel mitgeteilt wird?
 - Die Polizei ist verpflichtet, den ihr gemeldeten Delikten nach zu gehen.
 - In der Regel wird bei Verstößen gegen den Tierschutz als erstes eine Einvernahme (Befragung) vor der Polizei durchgeführt (=Einleitung eines Strafverfahrens).

II. Tierschutz

- Für den Tierschutz massgebende Strafbestimmungen:
 - Art. 26 TSchG – Tierquälerei
 - Art. 27 TSchG – Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierproduktion
 - Art. 28 TSchG – Übrige Widerhandlungen

II. Tierschutz

- Ablauf eines Strafverfahren
 - Vorverfahren
 - Ermittlungsverfahren durch Polizei (Leitung bei Stawa)
 - Untersuchungsverfahren durch Stawa mit Abschluss durch
 - Strafbefehl
 - Anklage
 - Einstellung
 - Hauptverfahren (Hauptverhandlung)
 - Rechtsmittelverfahren (Berufung)

II. Tierschutz

- Parteirechte / Anwalt der ersten Stunde
 - Am Anfang steht immer der Verdacht
 - Anspruch auf Beizug einer Verteidigung bereits bei polizeilichen Einvernahmen=Anwalt der ersten Stunde

-  **Art. 159** Polizeiliche Einvernahmen im Ermittlungsverfahren

¹ Bei polizeilichen Einvernahmen hat die beschuldigte Person das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein und Fragen stellen kann.

² Bei polizeilichen Einvernahmen einer vorläufig festgenommenen Person hat diese zudem das Recht, mit ihrer Verteidigung frei zu verkehren.

³ Die Geltendmachung dieser Rechte gibt keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme.

II. Tierschutz

- Parteiderechte / Anwalt der ersten Stunde
 - Bei der ersten Einvernahme stehen die Betroffenen unter enormen Stress
 - Die Polizei geht teilweise sehr «deutlich» mit den Beschuldigten um
 - Die erste Einvernahme ist für die Weiterverfolgung einer Straftat von entscheidender Bedeutung
 - Jeder Beschuldigte hat das Recht, seine Aussage zu verweigern

II. Tierschutz

- Das Problem des Strafbefehls
 - Über 90 % der Verfahren werden durch den Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen.
 - Wird ein Strafbefehl nicht innerhalb von 10 Tagen seit dem Erhalt angefochten, gilt er als Urteil.
 - Wird der Strafbefehl angefochten, muss die Stawa weiteren Beweise abnehmen, welche zur Beurteilung der Einsprache notwendig sind. Anschliessend kann sie
 - Am Strafbefehl festhalten (In diesem Fall gilt der Strafbefehl als Anklage)
 - Das Strafverfahren einstellen
 - Einen neuen Strafbefehl erlassen
 - Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erheben

II. Tierschutz

- Das Problem des Strafbefehls
 - Strafbefehle werden oft nicht angefochten, weil Strafe meist nur gering ist.
 - Hinzukommt, dass das Strafbefehlsverfahren in der Regel kurz ist und ohne Aufsehen zu erregen vonstatten geht.
 - Problem in der Landwirtschaft: Wird Strafbefehl nicht angefochten, wird der Sachverhalt anerkannt. Basierend darauf können die Direktzahlungen gekürzt werden.

II. Tierschutz

□ Beispiel Strafverfahren

- Eines Morgens bemerkt Bauer X ein lahmdendes Rind. Er informiert sofort den Tierarzt, weil er der Meinung ist, das Rind nicht selbst versorgen zu können. Der Tierarzt teilt ihm mit, dass er erst nach dem Mittag vorbei kommen könne.
- Kurz vor dem Mittag erhält Bauer X Besuch von zwei Tierschutzkontrolleuren, welche eine unangemeldete Kontrolle durchführen möchte.
- Bei den Aufzuchtrindern weist Bauer X die Kontrolleure auf das lahmdende Tier hin und erklärt, dass der Tierarzt informiert ist.

II. Tierschutz

□ Beispiel Strafverfahren

- Die Kontrolleure hören dem Bauer X nicht zu und notieren, dass ein Rind verletzt ist und keine Pflegebehandlungen vorgenommen wurden.
- Der Veterinärdienst meldet den Vorfall der Polizei, worauf Bauer X von der Polizei vorgeladen wird.
- Einige Wochen später erhält Bauer X einen Strafbefehl in welchem er wegen Tierquälerei (Vernachlässigung eines verletzten Rinds) nach Art. 26 Abs. 1 TSchG schuldig gesprochen wird.
- Bauer X erhebt Einsprache. Die Stawa hält am Strafbefehl fest und es kommt zur Gerichtsverhandlung.

II. Tierschutz

□ Beispiel Strafverfahren

- Vor Gericht wird Bauer X freigesprochen, weil er die nötige Pflegebehandlung (Beizug Tierarzt) vorgenommen hat.
- Hätte Bauer X keine Einsprache erhoben, hätte er einen Eintrag im Strafregister wegen Tierquälerei gehabt. Auch wären ihm die Direktzahlungen gekürzt worden.
- **Fazit:** Die Anfechtung eines Strafbefehls kann sich lohnen!
- **Empfehlung:** Wenn die Polizei sich meldet und ein paar Fragen zum Vorfall bei der Kontrolle stellen möchte, Anwalt beiziehen.

III. Umgang mit Medien

- Problem des Strafverfahrens
 - Strafverfahren sind grundsätzlich öffentlich zugänglich (nur aus besonderen Gründen kann das Strafverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden).
 - Am Tierschutz besteht grosses öffentliches Interesse.
 - Je mehr Klicks generiert werden können, desto grösser ist das Interesse an einem Thema.

III. Umgang mit Medien

□ Umgang mit Medien

SCHWERE TIERVERNACHLÄSSIGUNG

Publiziert 19. Oktober 2022, 04:35

Freiburger Bauer lässt seiner Kuh Horn in den Kopf wachsen

Die Tierschutzorganisation Basel Animal Save hat einen Fall von Tierverschwendung aufgedeckt. Das Horn einer Kuh aus dem Kanton Freiburg wuchs bis in ihren Kopf.

III. Umgang mit Medien

□ Umgang mit Medien

PRATTELN BL

Publiziert 12. August 2022, 12:37

Tierschützer wollen «Maulkorb» am Eidgenössischen anfechten

Tierschützer wollten am Eidgenössischen Schwingfest mit einer Mahnwache vor dem Festgelände gegen Lebendpreise demonstrieren. Die Gemeinde Pratteln erteilte ihnen eine Abfuhr.

III. Umgang mit Medien

- Umgang mit Medien meiden
 - Bspw. keine Interviews geben.
 - Wenn Interviews o.ä. gemacht werden, Fragen im Voraus kennen, damit die Antworten vorbereitet werden können.
 - Egal was man sagt, es wird alles gegen einen verwendet.

III. Umgang mit Medien

- Bei Veranstaltungen
 - Einhaltung der Tierschutzvorschriften.
 - Zusammenarbeit mit den Behörden: Einholen aller notwendigen Bewilligungen sowie Bestätigung, dass Tierschutzvorschriften eingehalten werden.
 - Wording (Bsp. ESAF)

III. Umgang mit Medien

□ Beispiel ESAF 2022

■ Wording

Die Tierschutzvorschriften werden vollständig eingehalten und das Tierwohl genießt oberste Priorität. Die Stallmasse der Tiere wurden vom kantonalen Veterinärdienst kontrolliert und sie erfüllen die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung. Im Anhang erhalten Sie die entsprechende Bestätigung der Kantonstierärztin. Die Tiere haben regelmässig Auslauf. Der Auslauf muss zudem auch dokumentiert werden. Um den Tieren während des ESAF selbst (Freitag/Samstag/Sonntag) Ruhezeiten zu ermöglichen, befinden sich die Tiere über Nacht nicht auf dem ESAF Gelände. Die Einstallung erfolgte zwei Wochen vor dem ESAF-Wochenende, um den Tieren die Möglichkeit zu geben, sich an die Stallungen zu gewöhnen – eben gerade um Stress zu vermeiden.

■ Keine weiteren Reaktionen

III. Umgang mit Medien

□ (a) Social-Media



III. Umgang mit Medien

- (a) Social-Media
 - Unendliche Reichweite
 - Einmal gestartet, kann ein Thema nicht mehr gestoppt werden
 - Rechtfertigungen sind sinn- und zwecklos
 - Einzige Möglichkeit: Keine Reaktionen, keine Weiterverbreitung, keine Rechtfertigung

IV. Unsere Empfehlungen

- Mitwirkung bei Tierschutzkontrolle geboten
- Keine unbegründete Verweigerung der Tierschutzkontrollen
- Je nach Umstand: Beizug von Bestandestierarzt oder Anwalt (v.a. wenn Mehrzahl von Kontrolleuren)
- Bei jeder Befragung (Einvernahme) lohnt sich der Beizug eines Anwalts (Achtung: wird selten als Einvernahme bezeichnet)
- Umgang mit Medien ist äusserst anspruchsvoll, am besten so wenig wie möglich reagieren
- Notfall kann eine Anzeige in Erwägung gezogen werden (ungerechtfertigtes Betreten des Hofes etc.)

V. Fragen

Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Michael Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch